

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Phänomenbereich der "verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates"

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3988** vom 10. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der "verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" als neue Fallgruppe extremistischer Bestrebungen?
2. Wie grenzt die Landesregierung die legitime - auch harte - Kritik an Regierungshandeln oder an Regierungsmitgliedern von einer sogenannten "verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" ab?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Für Extremisten bot die Pandemie, die eine existenzielle Krise für viele Menschen darstellte, eine "willkommene" Gelegenheit. Sie konnten ihre extremistischen Botschaften mit dem Ziel in die Öffentlichkeit tragen, eine größere Anschlussfähigkeit dafür herzustellen. Wenngleich sie dabei die Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen nicht zahlenmäßig dominierten, versuchten sie diese qualitativ zu prägen. So wurden aus ihren Reihen unfriedliche Verläufe herbeigeführt oder den Aufzügen verfassungsfeindliche Parolen vorangestellt, die die Protestveranstaltungen in der medialen Wahrnehmung prägten.

Zugleich entwickelte sich aus dem Protestgeschehen heraus zunehmend ein Extremismus eigener Art. Dieser Extremismus eigener Art wird im Verfassungsschutzverbund der Länder und des Bundes als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates bezeichnet und durch das Amt für Verfassungsschutz Thüringen und die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als eigener Phänomenbereich bearbeitet:

In dieser Bezeichnung kommt bereits zum Ausdruck, wie weit das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik gefasst ist. Selbst eine fundamentale Kritik an staatlichem Handeln ist in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu tolerieren. Inakzeptabel und damit verfassungsschutzrelevant wird diese Kritik lediglich innerhalb enger rechtlicher Grenzen, dann nämlich, wenn Grundsätze der Verfassung berührt sind, die sogenannte Ewigkeitsgarantie besitzen. Diese Grenze ist beispielsweise überschritten, wenn Falschinformationen oder Inhalte, die den historischen Nationalsozialismus relativieren, planvoll eingesetzt werden, um demokratische Institutionen und Prozesse zu zerstören.

Der Phänomenbereich "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" ist geprägt von einer Orientierung an Verschwörungserzählungen, das heißt an Gedankengebäuden, die sich von den Tatsa-

chengrundlagen entfernt haben und stattdessen "dunkle Mächte" für gesellschaftliche Prozesse verantwortlich machen. Sie schneiden Menschen vom demokratischen Meinungsaustausch ab. Zudem kennzeichnet diesen Phänomenbereich eine Ablehnung der Verbindlichkeit bestehender rechtsstaatlicher und demokratisch legitimer Prozesse. Die Bundesrepublik Deutschland - ihre Institutionen, Verfahren und Repräsentanten - werden dabei systematisch mit dem Ziel verächtlich gemacht, das öffentliche Vertrauen in die Demokratie zu erschüttern. Diese Ablehnung bringt Menschen auf Distanz zu Grundfesten des demokratischen Verfassungsstaates, wie etwa freien Wahlen, unabhängigen Gerichten oder der Garantie der Gleichbehandlung aller, die essentiell für die Verfasstheit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind.

Phänomenologisch werden damit solche Bestrebungen vom Verfassungsschutzverbund erfasst, die durch die systematische Verunglimpfung und Verächtlichmachung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen beziehungsweise Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern. Von sachbezogener - auch polemischer - Kritik unterscheidet sich dies gerade dadurch, dass unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und seiner Repräsentanten, sodass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden "Missstände" hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem - letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen "unerträglich" zu beseitigen.

3. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass sich Bürger von der Wahrnehmung ihrer für die demokratische Willensbildung elementaren Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit dadurch abgeschreckt fühlen könnten, dass ihre Kritik an Regierungshandeln oder an Regierungsmitgliedern als "verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" angesehen und sie selbst als "Verfassungsfeinde" eingestuft werden könnten und wenn ja, wie tritt sie dieser Gefahr entgegen?

Antwort:

Diese Gefahr besteht nicht. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ermöglicht ein weites Spektrum an Meinungsäußerungen und Protestformen, auch gegen staatliche Maßnahmen wie beispielsweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie, sofern sie gleichwertige andere Rechtsgüter nicht berühren und der Staat seine grundrechtliche Schutzpflicht erfüllen kann.

Der Phänomenbereich der "Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" hingegen umfasst Extremisten, die absichtsvoll gegen den Staat vorgehen und die freiheitliche demokratische Grundordnung aushöhlen wollen.

4. Wie viele Fälle einer "verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" wurden in Thüringen bisher erfasst (Gliederung in Jahresscheiben und jeweils Angabe eines anonymisierten Kurz Sachverhalts)?
5. Welchen Gruppierungen konnten die Verursacher dieser Fälle zugeordnet werden?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Derzeit wird dem Phänomenbereich "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" eine mittlere zweistellige Zahl von Personen zugeordnet. Hinzukommt eine niedrige dreistellige Zahl von Einzelpersonen, die bereits anderen Phänomenbereichen zuzuordnen sind und, die sich an Veranstaltungen mit Bezügen zur verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates beteiligt haben.

Darüber hinaus liegt keine statistische Auflistung im Sinne der Fragestellung zu Frage 4 vor. Insofern wird auf die Ausführungen zum Protestgeschehen in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär